



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.10.2020 – Auszug aus Drucksache 18/11096 –

Frage Nummer 75

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Andreas
Winhart**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, hat sie Kenntnis, dass der Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern (KVB) einen Sonntags-Coronatest-Dienst anbietet, der „Patienten“ zu Hause testet, haben für die Staatsregierung Coronatests höhere Priorität als Patienten, welche beispielsweise unter Schmerzen leiden und ist der Sonntags-Coronatest-Dienst der KVB aus Sicht der Staatsregierung mit dem bereitchaftsärztlichen Versorgungsauftrag zu vereinbaren?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die KVB einen gesonderten „Sonntags-Coronatest-Dienst“ anbietet, der Patientinnen und Patienten – etwa im Sinne eines besonderen Service- oder Dienstleistungsangebots – zu Hause testet. Allerdings führt die KVB im Rahmen ihres auch außerhalb der regulären Sprechzeiten bestehenden Sicherstellungsauftrags für die ambulante vertragsärztliche Versorgung einen allgemeinen Bereitschaftsdienst durch, der zusätzlich zu der Versorgung in Bereitschaftspraxen in Fällen medizinischer Notwendigkeit auch aufsuchend im Rahmen eines Fahrdienstes tätig wird. Bei solchen Hausbesuchen kann grundsätzlich auch eine Testung auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 erfolgen, wenn dies aufgrund entsprechender Symptomatik als angezeigt erscheint. Denn bei symptomatischen Personen stellt die Diagnostik auf das Vorliegen einer bestimmten Erkrankung einen Teil der medizinisch notwendigen Krankenbehandlung im Sinne des § 27 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) dar. Über die medizinische Notwendigkeit einer bestimmten Untersuchung oder Behandlung entscheidet im konkreten Einzelfall stets der behandelnde Arzt im Rahmen seiner ärztlichen Therapiefreiheit nach Rücksprache mit dem Patienten.

Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Staatsregierung, die Behandlungsnotwendigkeit und Behandlungsdringlichkeit unterschiedlicher Patientinnen und Patienten einzuschätzen, zu bewerten oder zu priorisieren. Die Entscheidung über die Dringlichkeit eines Hausbesuches trifft vielmehr der jeweilige bereitchaftsdiensthabende Arzt im Rahmen der Beurteilung des vorliegenden Lagebildes und gegebenenfalls einer telefonischen Rücksprache mit den Patientinnen und Patienten auf Grundlage seines medizinischen Fachwissens. Insoweit erfolgt eine Priorisierung anhand ärztlicher Einschätzung der tatsächlichen Behandlungsnotwendigkeit.

Die Behandlung und ggf. Testung symptomatischer Patienten ist – wie bereits oben dargestellt – Teil der ambulanten vertragsärztlichen Krankenbehandlung und insofern grundsätzlich vom Sicherstellungsauftrag der KVB für die vertragsärztliche Versorgung außerhalb regulärer Sprechzeiten im Bereitschaftsdienst umfasst. In diesem Rahmen kann somit auch eine Testung auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Rahmen eines medizinisch notwendigen Hausbesuchs an einem Sonntag erfolgen.